



Gebührentarif 2025

In Kraft gesetzt mit GRB Nr. 376 vom 10. Dezember 2024 per 1. Januar 2025
Ersetzt denjenigen vom 12. Dezember 2023

Inhalt

1	Allgemeine Gebühren.....	4
1.1	Verrechnung nach Aufwand.....	4
1.2	Verfügungen und Beschlüsse	4
1.3	Schriftliche Auskünfte	4
1.4	Schreibgebühren	4
1.5	Übermittlung	5
1.6	Inkasso; Mahnung und Verzugszins	5
1.7	Kopien	5
1.8	Drucksachen.....	5
1.9	Laminieren.....	5
1.10	Beglaubigungen.....	6
2	Einwohnerkontrolle.....	6
2.1	Ausweise	6
2.2	Adressauskünfte/Personalienprüfung	6
3	Us eysem Dorf	7
3.1	Abonnementsgebühren	7
4	Einbürgerungen.....	7
4.1	Einbürgerungsgebühren	7
5	Anlagen, Räume und Einrichtungen	7
6	Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Abteilung Liegenschaften und Werke	7
7	Bauwesen	7
7.1	Gebühren im baurechtlichen Verfahren	7
7.2	Hausnummern	8
7.3	Drucksachen.....	8
7.4	Ersatzabgabe Spielfläche	8
7.5	Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze	9
8	Benutzung von öffentlichem Grund	9
8.1	Allgemeine Bestimmungen	9
8.2	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes auf Strassen und Wege, Plätze, Parkierungsflächen	9
9	Abfallbewirtschaftung	9
9.1	Verbandsgebühr	9
9.2	Volumenabhängige Gebühr (Gebührensäcke).....	10
9.3	Gewichtsabhängige Gebühr (Gebührenpflichtige Container)	10
9.4	Gemeindegebühr.....	10
10	Bestattungswesen und Friedhöfe	10
10.1	Friedhofgebühren	10
11	Polizeiwesen	10
11.1	Gastgewerbe	10
12	Feuerwehr.....	10
13	Parkieren.....	11
13.1	Parkieren auf öffentlichem Grund	11
14	Erbschaftswesen	11
14.1	Gebühren Erbschaftswesen.....	11
15	Steuern	11
15.1	Steuerausweis	11

16	Wasserversorgung	11
17	Abwasserentsorgung.....	11
18	Dienstleistungen.....	12
18.1	Gemeindeweibel	12
18.2	Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen und von Vorsorgeaufträgen.....	12
19	Schule	12
19.1	Zeugnisse / Bescheinigungen etc.	12
19.2	Bibliothek.....	12
20	Musikschule	12
21	Schulergänzende Tagesstrukturen.....	12
22	Schlussbestimmungen	12

1 Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

1.1 Verrechnung nach Aufwand

Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten ([Gebührenverordnung](#), GebV; NG 265.51) für:

- Aufwandgebühr 1; pro Stunde	(Reinigung bei Benutzung von öffentlichen Anlagen für Ortsansässige)	CHF	50.00
- Aufwandgebühr 2; pro Stunde	(Reinigung bei Benutzung von öffentlichen Anlagen Auswärtige)	CHF	67.00
- Aufwandgebühr 3; pro Stunde	(Sachbearbeitung/ Werkdienst/Hausdienst)	CHF	67.00
- Aufwandgebühr 4; pro Stunde	(Ressort-/Abteilungsleitung/ Brunnenmeister/Gemeindeweibel)	CHF	90.00
- Aufwandgebühr 5; pro Stunde	(Gemeindeschreiber)	CHF	125.00

(Verfügungen und Beschlüsse im Bauwesen werden unter Ziffer 7. geregelt)

1.2 Verfügungen und Beschlüsse

Es gelten die Bestimmungen des [Anhangs "Gebührentarif"](#) des Gesetzes über die amtlichen Kosten ([Gebührenverordnung](#), GebV; NG 265.51)

- Verfügung eines Ressortvorstand	CHF	100.00 – 500.00
- Beschluss einer Behörde	CHF	300.00 – 3'000.00
- Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mindestens	CHF	100.00 – 300.00

1.3 Schriftliche Auskünfte

Es gelten die Bestimmungen des [Anhangs "Gebührentarif"](#) des Gesetzes über die amtlichen Kosten § A1-0 ([Gebührenverordnung](#), GebV; NG 265.51)

- schriftliche Auskünfte besonderer Art (exkl. Adressauskünfte CHF 10.00) Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.	CHF	10.00 – 60.00
- Bescheinigung Bezug wirtschaftliche Sozialhilfe	CHF	20.00

1.4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

1.5 Übermittlung

- | | |
|--|------------------|
| - ordentliche Briefpostzustellung | keine Gebühr |
| - Dokumente, Bestätigungen, Ausweise etc., welche direkt am Schalter vor Ort bezogen werden können und für welche die Möglichkeit der Barzahlung besteht, wird für die Zustellung der Rechnung das Porto verrechnet. | effektive Kosten |
| - besondere Zustellungsarten (A+, Charge, Nachnahme, Kurier etc.) | effektive Kosten |
| - polizeiliche Zustellung | effektive Kosten |
| - amtliche Zustellung | effektive Kosten |

1.6 Inkasso; Mahnung und Verzugszins

- | | |
|---|--------------|
| - Mahngebühr für Zahlungserinnerungen / 1. Mahnung | keine Gebühr |
| - Mahngebühr für zweite und weitere Mahnungen | CHF 30.00 |
| - Der Verzugszins ab Fälligkeitsdatum nach Gebührenverordnung (NG 265.51, §4) | 5% |
| - Erstellung einer Zahlungsvereinbarung | keine Gebühr |

1.7 Kopien

schwarz/weiss-Kopien

- | | |
|------------------------------------|----------|
| - pro Kopie A4 und A3 einseitig | CHF 0.10 |
| - pro Kopie A4 und A3 doppelseitig | CHF 0.20 |

für Ennetbürger Vereine und Arbeitnehmer Gemeinde

- | | |
|--|--------------|
| - pro Kopie A4 und A3 einseitig | CHF 0.05 |
| - pro Kopie A4 und A3 doppelseitig | CHF 0.10 |
| - Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung in einem vernünftigen Mass | keine Gebühr |
| - Gebühren für gemeindeeigene bzw. verwandte Betriebe | keine Gebühr |

Farbkopien

- | | |
|------------------------------------|----------|
| - pro Kopie A4 und A3 einseitig | CHF 0.20 |
| - pro Kopie A4 und A3 doppelseitig | CHF 0.30 |

für Ennetbürger Vereine und Arbeitnehmer Gemeinde

- | | |
|------------------------------------|----------|
| - pro Kopie A4 und A3 einseitig | CHF 0.10 |
| - pro Kopie A4 und A3 doppelseitig | CHF 0.20 |

1.8 Drucksachen

- | | |
|---|--------------|
| - Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar | Gratisabgabe |
| - Dossier Mietvertrag | CHF 16.00 |
| - Formular Kündigung Mietvertrag | Gratisabgabe |
| - Formular Änderung Mietvertrag | Gratisabgabe |
| - Bau- und Zonenreglement | Gratisabgabe |
| - Zonenplan | Gratisabgabe |
| - Broschüren allgemein (Tourismus, usw.) | Gratisabgabe |

1.9 Laminieren

- | | |
|-------------|----------|
| - A4 Folien | CHF 1.00 |
| - A3 Folien | CHF 1.50 |

1.10 Beglaubigungen

Es gelten § 49 ff der Verordnung über die Beurkundungsgebühren ([Beurkundungsgebühren-verordnung](#), BeurkGebV; NG 268.12)

Beglaubigung einer Unterschrift/Handzeichen

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Erste Unterschrift/Handzeichen | CHF | 25.00 |
| - jede weitere Unterschrift/Handzeichen auf demselben Schriftstück | CHF | 10.00 |

Beglaubigung von Kopien/Auszügen

- | | | |
|--|-----|-------|
| - erste Seite von Dritten hergestellten Kopien/Auszügen | CHF | 20.00 |
| - jede weitere Seite von Dritten hergestellten Kopien/Auszügen | CHF | 5.00 |
| - erste Seite von Urkundsperson hergestellten Kopien/Auszügen | CHF | 10.00 |
| - jede weitere Seite von Urkundsperson hergestellten Kopien/Auszügen | CHF | 2.00 |
- (das Erstellen der Kopien/Auszüge ist in dieser Gebühr nicht enthalten)

2 Einwohnerkontrolle

2.1 Ausweise

Es gelten Art. 23 ff des [Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt](#) (NAG; NG 122.1) sowie § 6 [Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt](#) (NAV; NG 122.11)

- | | | |
|--|-----|---------------|
| - Ausstellung Heimatausweis | CHF | 20.00 |
| - Verlängerung Heimatausweis | CHF | 20.00 |
| - Wohnsitzbestätigung (deutsch) / Abmeldebestätigung | CHF | 20.00 |
| - Wohnsitzbestätigung für Bürgerrechtsnachweis
(ergänzt gemäss Gebührentarif des Kantons ab 01.01.2020) | CHF | 20.00 – 50.00 |
| - Lebensbestätigung | CHF | 10.00 |
| - Personenbestätigung auf Formular | | gratis |

2.2 Adressauskünfte/Personalienprüfung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die amtlichen Kosten ([Gebührengesetz](#), GebG; NG 265.5) bzw. des Gesetzes über den Datenschutz ([Kantonales Datenschutzgesetz](#), kDSG; NG 232.1) für:

- | | |
|---|--------------|
| - Adressauskunft einfach (Name, Adresse, Geschlecht) | keine Gebühr |
| - Adressauskunft erweitert (einfache Auskunft ergänzt mit Geburtsdatum, Heimatort) | CHF 10.00 |
| - Identitätsüberprüfung bei Gesuchen um Erteilung des Führer- und Lernfahrausweises | keine Gebühr |
| - Gebühren für gemeindeeigene bzw. verwandte Betriebe | keine Gebühr |

Listenauskünfte pro Gesuch:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| - Kontrolle Adresslisten | effektiver Aufwand* |
| - Abgabe Adressetiketten und -listen | effektiver Aufwand* |

*Vollständiger oder teilweiser Erlass der Gebühren bei ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen

3 Us eysem Dorf

3.1 Abonnementsgebühren

- Einzelausgabe Schweiz inkl. Porto	CHF	10.00
- Jahresabonnement Schweiz (3 Ausgaben) inkl. Porto	CHF	30.00
- Einzelausgabe Ausland inkl. Porto	CHF	15.00
- Jahresabonnement Ausland (3 Ausgaben) inkl. Porto	CHF	45.00

4 Einbürgerungen

4.1 Einbürgerungsgebühren

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die amtlichen Kosten ([Gebührengesetz](#), GebG; NG 265.5) bzw. des Gesetz Über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht ([Kantonales Bürgerrechtsgesetz](#), kBüG; NG 121.1).

5 Anlagen, Räume und Einrichtungen

Es gelten die Bestimmungen der [Tarifordnung zum Benutzungsreglement](#) vom 02.08.2022.

6 Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Abteilung Liegenschaften und Werke

Es gelten die Bestimmungen des [Anhangs "Gebührentarif"](#) der Verordnung über die amtlichen Kosten Tarif-Nr. 0.25 bis 0.26 ([Gebührenverordnung](#); NG 265.51)

- Meili 7000/3500, pro Stunde (0.25.6)	CHF	105.00
- Kehrmaschine MFH 2500, pro Stunde (0.25.3)	CHF	150.00
- ISUZU-Brückenwagen, pro Stunde (0.24.2)	CHF	65.00
- VW Caddy Personenwagen, pro Stunde (0.24.1)	CHF	40.00
- Traktor John-Deere mit Zusatzgerät, pro Stunde	CHF	80.00
- Benzin-Kleingeräte, pro Stunde (0.26.2)	CHF	19.00

7 Bauwesen

7.1 Gebühren im baurechtlichen Verfahren

Die kantonalen und kommunalen Instanzen erheben gemäss Art. 168 des Planungs- und Baugesetzes ([Planungs- und Baugesetz](#), PBG, NG 611.1) für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten.

Baubewilligungsverfahren

Gebühren für Baubewilligungen, Reklamebewilligungen, für übrige Bewilligungen und Genehmigungen sowie für Vorentscheide richten sich gemäss § 59 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz ([Planungs- und Bauverordnung](#), PBV; NG 611.11) nach dem Gesetz über die amtlichen Kosten ([Gebührengesetz](#), GebG; NG 265.5).

Für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Verwaltungsangestellten nach Massgaben des damit verbundenen Zeitaufwands sind amtliche Kosten gemäss den in Ziffer 1.1 ausgewiesenen Ansätzen zu erheben.

Gebühren kantonalen Instanzen

Gebühren für kantonale Bewilligungen und Begutachtungen; zusätzlich zur Gebühr gemäss Baubewilligungsverfahren (Erhebung durch Kanton, Einzug durch Gemeinde) richten sich gemäss § 59 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV; NG 611.11).

Gebühren für öffentliche Publikation

Gebühren für die öffentliche Publikation im Nidwaldner Amtsblatt (§ 59 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz [PBV; NG 611.11] in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über die amtlichen Kosten [[Gebührengesetz](#), GebG; NG 265.5]) werden gemäss Rechnung des Nidwaldner Amtsblattes dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

Baukontrollen

Für die Durchführung der Baukontrollen durch Verwaltungsangestellte oder deren Beauftragte sind nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten gemäss den Ansätzen in Ziffer 1.1 zu erheben.

Mit der Baubewilligungsgebühr sind bereits Gebühren respektive ein Akontobetrag für die Baukontrolltätigkeiten in Rechnung zu stellen. Fallen im Rahmen der Baukontrollen höhere oder tiefere Gebühren an, werden diese mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Baukontrollen / Gebühren Dritter

Aufwendungen Dritter für Kontrollen von Kanalisation sowie Wasserversorgung, Energienachweise, Wärmepumpen, Felsabbaukonzepten, Baustellenbetriebe etc. werden gemäss § 59 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über die amtlichen Kosten dem Gesuchsteller vollumfänglich weiterverrechnet.

Unterlagen nach Baubewilligung / Auflagen / Baufreigabe

Für Aufwendungen zur Prüfung und Genehmigung von Unterlagen nach Baubewilligung oder aus Auflagen sind gestützt auf Art. 168 Planungs- und Baugesetz [PBG; NG 611.1] sowie § 59 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV; NG 611.11) nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten gemäss den in Ziffer 1.1 ausgewiesenen Ansätze zu erheben.

Gebührenfestlegung und Abrechnung

Die Gebühren werden mit dem Baubewilligungsentscheid festgelegt. Die Gebühr wird mit Zustellung der separaten Rechnung innert 30 Tagen fällig.

7.2 Hausnummern

Kosten für Hausnummern (Lieferung und Montage) je Schild
Ersatz Hausnummer je Schild

keine Gebühr
effektiver Aufwand

7.3 Drucksachen

Zonenplan (gedruckt)
Bau- und Zonenreglement (gedruckt)
Reglemente (gedruckt)
Merkblätter (gedruckt)

siehe Punkt 1.8
siehe Punkt 1.8
siehe Punkt 1.8
siehe Punkt 1.8

7.4 Ersatzabgabe Spielfläche

Pro nicht erstelltem m² nach Art. 179 BauG sowie Art. 31 BZR
(indexiert gemäss Luzerner Baukostenindex Wohnbauten
Stand 04.2024: 1045.1 Pt. / Basis 10.2012: CHF 174.00 bei 927.6 Pt.)
Die Fälligkeit erfolgt 30 Tage nach Baubeginn.

CHF 196.00

7.5 Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze

Abgeltung für Parkplätze, welche nicht erstellt werden können;
in Anlehnung an Art. 142 [Baugesetz](#) (BauG; NG 611.01) pro Parkfeld CHF 2'000.00
Die Fälligkeit erfolgt 30 Tage nach Baubeginn.

8 Benutzung von öffentlichem Grund

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen ([Benutzungsreglement](#)) vom 21.11.2014 sowie der [Tarifordnung zum Benutzungsreglement](#) vom 02.08.2022.

8.2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes auf Strassen und Wege, Plätze, Parkierungsflächen

Sonderzwecke baulicher Art:

- Baustelleninstallationen für Material, Inventar, Parkplätze, Deponien etc.
- Bis 1 Woche pro Tag CHF 0.40 / m² Nutzungsfläche
- Bis 1 Monat pro Tag CHF 0.20 / m² Nutzungsfläche
- Über einen Monat pro Tag CHF 0.10 / m² Nutzungsfläche

Sondernutzung öffentliche Grund / Gewerbe:

- Standaktionen, Kleinanlässe, Informationsveranstaltungen etc.
- Bis 1 Woche pro Tag CHF 1.00 / m² Nutzungsfläche
- Bis 1 Monat pro Tag CHF 0.40 / m² Nutzungsfläche
- Über einen Monat pro Tag CHF 0.20 / m² Nutzungsfläche

Die Gebühr kann erlassen oder reduziert werden bei sehr geringer Nutzungsintensität, sehr geringem wirtschaftlichen Vorteil für die Nutzer oder gemeinnützige Ursache der Nutzung.

Zu Sonderzwecken und Sondernutzung anderer Art:

- Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund für
Sonderzwecke und Sondernutzung wird durch GR festgelegt

9 Abfallbewirtschaftung

9.1 Verbandsgebühr

Die Verbandsgebühr pro Kalenderjahr und pro bewohnte Wohneinheit gemäss Wohnregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb wird durch den Kehrichtverwertungsverband Nidwalden festgelegt und beträgt derzeit:

- eine Kehrichtabfuhr pro Woche (exkl. MwSt.) CHF 0.00

9.2 Volumenabhängige Gebühr (Gebührensäcke)

Die Gebühren für die Entsorgung von Hauskehricht mittels Gebührensäcken wird durch den Kehrichtverwertungsverband Nidwalden festgelegt und beträgt derzeit:

- 17-Liter-Säcke (pro Rolle à 10 Stk.) (inkl. MwSt.)	CHF	10.00
- 35-Liter-Säcke (pro Rolle à 10 Stk.) (inkl. MwSt.)	CHF	20.00
- 60-Liter-Säcke (pro Rolle à 10 Stk.) (inkl. MwSt.)	CHF	34.00
- 110-Liter-Säcke (pro Rolle à 5 Stk.) (inkl. MwSt.)	CHF	30.00
- Gebührenmarken (pro Bogen à 5 Marken) (inkl. MwSt.)	CHF	10.00

1 Marke pro 5 kg Sperrgut, maximales Gewicht pro Stück: 25 kg

9.3 Gewichtsabhängige Gebühr (Gebührenpflichtige Container)

Die Gebühren für die Entsorgung von Hauskehricht aus Gewerbe- und Industriebetrieben mittels Gewerbecontainern wird durch den Kehrichtverwertungsverband Nidwalden festgelegt und beträgt derzeit:

- pro Kilogramm Abfall (exkl. MwSt.)	CHF	0.27
- Andockpauschale pro Leerung (exkl. MwSt.)	CHF	4.00

9.4 Gemeindegebühr

Die Gemeindegebühr pro Kalenderjahr und pro bewohnte Wohneinheit gemäss Wohnungszregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb beträgt für:

- Ennetbürgen (allg. Aufwand)	CHF	20.00
-------------------------------	-----	-------

10 Bestattungswesen und Friedhöfe

10.1 Friedhofgebühren

Es gelten die Bestimmungen des [Friedhofreglements](#) vom 23.11.2018 (Friedhofreglement) sowie der [Tarifordnung zum Friedhofreglement](#) vom 30.10.2018.

11 Polizeiwesen

11.1 Gastgewerbe

Erteilung und Entzug (Verweigerung) Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Es gilt das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken ([Gastgewerbegesetz](#); NG 854.1).

- kleiner Anlass (bis 100 Personen) sowie Ennetbürger Vereine und Ennetbürger Gewerbe	CHF	50.00
- mittelgrosser Anlass (100-1'000 Personen)	CHF	150.00
- grosser Anlass (ab 1'000 Personen)	CHF	400.00

12 Feuerwehr

Es gelten die Anhänge 1 und 2 des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen ([Feuerwehrreglement](#)) vom 03.07.2020.

13 Parkieren

13.1 Parkieren auf öffentlichem Grund

Es gelten die Bestimmungen des [Parkplatzreglements](#) vom 25.05.2018.

14 Erbschaftswesen

14.1 Gebühren Erbschaftswesen

Es gelten die Bestimmungen des [Anhangs "Gebührentarif"](#) des Gesetzes über die amtlichen Kosten ([Gebührenverordnung](#); NG 265.51) sowie des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ([Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch](#), EGZGB; NG 211.1)

- | | | |
|--|-----|--------------|
| - 1. Original Erbbescheinigung | CHF | 100.00 |
| - jedes weitere Original je | CHF | 20.00 |
| - Eröffnung letztwillige Verfügung | CHF | 200.00 |
| - Nachlass-/Steuerinventar | | keine Gebühr |
| - Sicherung von Vermögenswerten, Siegelung pro Stunde/Person | CHF | 100.00 |
| - Willensvollstreckerausweis | CHF | 50.00 |

15 Steuern

15.1 Steuerausweis

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden ([Steuergesetz](#), StG; NG 521.1, Art. 178) für:

- | | | |
|--|-----|--------------|
| - Bei Pflichtigen | CHF | 20.00 |
| Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr. | | |
| - Steuerauskünfte an Israelitische Kultusgemeinde Zürich, pro Steuerpflichtiger und Jahr | CHF | 13.00 |
| - Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit | | keine Gebühr |

16 Wasserversorgung

- | | | |
|--|-----------|----------------|
| - Hydranten-Bauwasserzähler mit Systemtrenner pro Tag (exkl. MwSt./exkl. Mengengebühr) | CHF 10.00 | max. CHF 80.00 |
| - Bau-Hauswasserzähler mit Rückflussverhinderer pro Tag (exkl. MwSt./exkl. Mengengebühr) | CHF 5.00 | max. CHF 40.00 |

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des [Wasserversorgungsreglements](#) vom 22.11.2019 und der [Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement](#) vom 26.05.2020.

17 Abwasserentsorgung

Es gelten die Bestimmungen des [Siedlungsentwässerungsreglements](#) vom 22.11.2019 und der [Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement](#) vom 22.11.2019.

18 Dienstleistungen

18.1 Gemeindeweibel

- | | | |
|-------------------------|----------|------------------|
| - Zeitaufwand je Stunde | | gem. Ziffer 1.1 |
| - Spesen und Auslagen | | effektive Kosten |
| - Briefzustellung | pauschal | CHF 40.00 |
| | oder | nach Aufwand |

18.2 Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen und von Vorsorgeaufträgen

- | | |
|----------------------------|--------------|
| - Je Hinterlegung | CHF 60.00 |
| - Austausch binnen 30 Tage | keine Gebühr |
| - Aushändigung bei Wegzug | keine Gebühr |

Die Gebühren werden pro Depot erhoben.

Bei einem Wohnortswechsel in eine neue Gemeinde ist die Gebühr erneut zu bezahlen.

19 Schule

19.1 Zeugnisse / Bescheinigungen etc.

- | | |
|---|--------------|
| - Schulbestätigung für Kinderzulagen | keine Gebühr |
| - Schulbestätigung für Studium etc. für ehemalige Schüler | CHF 30.00 |
| - Erstellen Zeugniskopien | nach Aufwand |
| - Verfügungen der Schulleitung | keine Gebühr |
| - Urlaubsgesuche | keine Gebühr |
| - Auskünfte an Amtsstellen | keine Gebühr |

19.2 Bibliothek.

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| - Nicht retournierte Medien | effektive Kosten |
|-----------------------------|------------------|

20 Musikschule

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Organisation der Musikschule Ennetbürgen ([Musikschulreglement](#)) vom 21.11.2014 sowie der [Tarifordnung zum Musikschulreglement](#) vom 25.11.2014.

21 Schulergänzende Tagesstrukturen

Es gelten die Bestimmungen des [Reglements über schulergänzende Tagesstrukturen](#) vom 18.11.2022.

22 Schlussbestimmungen

- Alle Gebühren in den mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Gebührenänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- Ungerechtfertigte Abzüge oder Skonti werden nachbelastet.